



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 28. September 1993 NR. 3341

---

## **KIENBERG: Feststellung der Bauzone links und rechts des Mittlerfeldweges und im Gebiet Gwiedemgut; Anpassung des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung / Genehmigung und Behandlung der Beschwerde**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde **Kienberg** unterbreitet dem Regierungsrat die **Feststellung der Bauzone links und rechts des Mittlerfeldweges und im Gebiet Gwiedemgut und die Anpassung des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung** zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

2.1. Bei der Genehmigung der Ortsplanung mit RRB Nr. 2366 vom 7. Juli 1992 wurde der Entscheid über die Genehmigung der 2. Etappe der Wohnzone links und rechts des Mittlerfeldweges vorläufig zurückgestellt. Der Entscheid wurde einerseits begründet durch die bedeutsame Lage dieser Wohnzone mit zum Teil vorhandenen Erschliessungen und die Bedeutung für die Siedlungsentwicklung. Andererseits bestand die Gefahr, dass diese Gebiete mit Inkrafttreten des revidierten Baugesetzes (§ 155 PBG) automatisch in die Uebergangszone fallen würden. Der Entscheid über die Genehmigung dieser Etappierung (nicht der Bauzone an sich) wurde deshalb sistiert mit dem Hinweis, dass sich die Gemeinde und die Eigentümer zunächst über die Aufnahme in die 1. Etappe zu äussern haben, bevor ein materieller Entscheid gefällt werden kann.

2.2. Ausgehend von dieser Rechtslage hat der Gemeinderat die ursprünglich vorgesehene Zuweisung des Gebietes zur 2. Etappe aufgehoben und das Gebiet mit Beschluss vom 29. Oktober 1992 als Bauzone festgestellt. Gleichzeitig erfolgte auch die Feststellung der Bauzone im Gebiet Gwiedemgut sowie die Anpassung des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung.

2.3. Die öffentliche Auflage des Zonenplans und des Zonenreglementes erfolgte in der Zeit vom 17. November bis zum 18. Dezember 1992. Innerhalb der Auflagefrist ging die Einsprache von Frau Rosa Hostettler ein, mit dem sinngemässen Antrag, ihr Grundstück GB Nr. 2229 ebenfalls der Bauzone zuzuteilen.

2.4. Mit Entscheid vom 2. Februar 1993 lehnte der Gemeinderat die Einsprache von Frau Rosa Hostettler ab. Gegen den Entscheid des Gemeinderates erhob Frau Rosa Hostettler mit demselben Begehren Beschwerde beim Regierungsrat.

2.5. Die planerische Behandlung des Grundstückes GB Nr. 2229 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens; folglich wird die Beschwerdeführerin durch den angefochtenen Entscheid nicht berührt und ist nicht zur Beschwerdeführung legitimiert, so dass darauf nicht eingetreten werden kann. Im übrigen ist daran zu erinnern, dass das Grundstück der Beschwerdeführerin in der seinerzeitigen Ortsplanungsrevision auf Antrag der Kantonalen Raumplanungskommission nicht in die Bauzone aufgenommen worden ist (RRB Nr. 2366 vom 7. Juli 1992, Seite 16 ff. und Dispositiv Ziffer 12). Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten von Verfahren und Entscheid von 300 Franken zu übernehmen.

2.6. Die Feststellung der Bauzone im Gebiet Gwiedemgut ist gesamthaft betrachtet von untergeordneter Bedeutung und ermöglicht die sofortige Nutzung der baureifen Grundstücke.

2.7. Gestützt auf § 15 ff Planungs- und Baugesetz (PBG) und § 70 der revidierten Kantonalen Bauverordnung (KBV) hat der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kienberg festgestellt, dass der bisherige Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement grundsätzlich mit der KBV übereinstimmt, jedoch einzelne Vorschriften wie die max. Gebäudehöhe, die max. Firsthöhe und die max. Ueberbauungsziffer (§ 26 Tabelle der Zonenvorschriften /ZR) geändert resp. neu eingefügt (§§ 28, 36 ZR) werden müssen.

2.8. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt und materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### **3. Beschluss**

3.1. Die Feststellung der Bauzone links und rechts des Mittlerfeldweges und im Gebiet Gwiedemgut der Einwohnergemeinde Kienberg wird genehmigt.

- 3.2. Die Anpassung des Zonenreglementes der Einwohnergemeinde Kienberg an die Kantonale Bauverordnung wird genehmigt.
- 3.3. Auf die Beschwerde von Frau Rosa Hostettler wird nicht eingetreten. Die Beschwerdeführerin hat für Verfahren und Entscheid 300 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.
- 3.4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

**Kostenrechnung EG Kienberg:**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.--	(Kto. 2005-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 823.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

**Kostenrechnung Frau Rosa Hostettler:**

Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	(von Kto. 119.57 auf Kto. 2005-431.00 umbuchen)
Verfahrens- und Entscheidkosten inkl. Abschreibungsgebühr	Fr. 300.--	
	<hr/>	
Rückerstattung	Fr. 300.--	
	=====	

Staatsschreiber

*Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2) TS/PM (Beschwerde-Nr. 93/35)  
Departementssekretär  
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan [TS\RRB\99BEOPBZ]  
Amt für Umweltschutz (2), mit Planausschnitt KRP (folgt später)  
Amt für Wasserwirtschaft  
Hochbauamt (2)  
Amt für Verkehr und Tiefbau (2)  
Rechtsdienst Bau-Departement, z.Hd. Herrn Ott  
Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP  
(folgt später)  
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)  
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen  
Amt für Raumplanung, (PM), z.Hd. Finanzverwaltung (2) mit Ausgaben-Anweisung  
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/Planausschnitt KRP (folgt später)  
Solithurnische Gebäudeversicherung  
Gemeindepräsidium der EG, 4468 Kienberg, mit 1 gen. Plan (folgt später),  
Einzahlungsschein, (einschreiben)  
Rosa Hostettler, Ennerfeld 171, 4468 Kienberg (einschreiben)  
Baukommission der EG, 4468 Kienberg  
Planungsbüro Senn+Kühne, Seegartenstr. 12, 8008 Zürich  
Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten

**Amtsblatt Publikation:**

Genehmigung: EG Kienberg: Feststellung der Bauzone links und rechts des Mittlerfeldweges und im Gebiet Gwiedemgut; Anpassung des Zonenreglementes an die Kantonale Bauverordnung und Behandlung der Beschwerde.